

**Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände in  
Schleswig-Holstein (VAK)**

**Erläuterungen zur Zahlung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV)  
§ 80a Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG)**

**Was ist der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung?**

Der Zuschuss ist eine Alternative zur Beihilfe, die dann gezahlt wird, wenn die Beamtinnen oder Beamten privaten Krankenversicherungsschutz in Anspruch nehmen. Insbesondere ist der Zuschuss für Beamtinnen und Beamte eingeführt worden, für die der gesetzliche Krankenversicherungsschutz kostengünstiger ist.

**Wer kann den Zuschuss beantragen?**

- Beamtinnen und Beamte, denen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Wechsel in die private Krankenversicherung nicht möglich ist.
- Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen finanziellen Nachteil beim Abschluss einer privaten Krankenversicherung hätten.
- Beamtinnen und Beamte, die versetzt wurden und beim bisherigen Dienstherrn eine entsprechende Leistung erhalten haben.
- Beamtinnen oder Beamte, die am 30.11.2023 bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankversicherung versichert waren.
- Beamtinnen und Beamte auf Zeit oder auf Widerruf.

**Wie kann der Zuschuss beantragt werden?**

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Ein Vordruck dafür ist auf der [Internetseite der VAK](#) oder bei der für Sie zuständigen Personalverwaltung erhältlich. Ein formloser Antrag ist nicht möglich.

**Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?**

Die Zahlung erfolgt zusammen mit den Dienstbezügen auf Ihr Gehaltskonto.

**Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich die Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages. Sollten bereits Zuschüsse von dritter Seite für die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden, werden diese angerechnet. Bei einem Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor dem Wechsel geltenden Höhe gezahlt.

**Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?**

Die notwendigen weiteren Unterlagen können Sie dem Antragsvordruck entnehmen.

**Wo ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen an Ihre zuständige Personalverwaltung zu übersenden, die ihrerseits nach entsprechender Bewilligung des Antrags die Bezügekasse der VAK informiert, wenn diese für die Abrechnung zuständig ist.

**Kann die Entscheidung zur Zahlung des Zuschusses rückgängig gemacht werden?**

Nein. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Eine Rückkehr zur Gewährung einer Beihilfe ist nicht möglich.

**Weitere Informationen:**

Der Zuschuss ist steuerfrei. Er wird jedoch in Zeile 24a auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt.

Jeweils zum Jahresbeginn ist der abrechnenden Stelle die Höhe des Beitrages für das laufende Jahr an die gesetzliche Krankenversicherung nachzuweisen. Ansonsten wird die Zahlung des Zuschusses ab dem 01.05. des jeweiligen Jahres eingestellt. Die Bescheinigung der Krankenversicherung ist unaufgefordert bei der zuständigen Besoldungssachbearbeitung unter Angabe der Personalnummer einzureichen.